

Gründungszuschuss

Steuerliche Behandlung der Zuschüsse

1. Einkommensteuer

Gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 6 EStG sind von der Einkommensteuer Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln zur Anschaffung oder Herstellung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens befreit, wenn sie aufgrund gesetzlicher Ermächtigung oder eines Beschlusses eines Organs einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes gewährt werden. Für die Inanspruchnahme dieser Befreiungsbestimmung müssen die Mittel mit einer entsprechenden Zweckwidmung versehen und nachweislich dafür verwendet werden.

Zu beachten ist, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten der geförderten Anlagegüter gem. § 6 Z 10 EStG um die steuerfreie Förderung zu kürzen sind.

Zuwendungen, die für die Anschaffung von Umlaufvermögen (Waren und Rohstoffe) verwendet werden, sind nicht von der Einkommenssteuer befreit.

2. Umsatzsteuer

Bei den Zuschüssen liegt kein Leistungsaustausch zwischen dem Empfänger der Zuschüsse und dem Geber der Zuschüsse vor.

Die Zuschüsse fallen daher mangels Leistungsaustausches nicht unter das Umsatzsteuergesetz, sind also nicht umsatzsteuerbar.

St. Pölten, 01.01.2022